Britta A. Mester

Aufklärung

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen."

Kant[1]

Gesellschaftlicher Ansatz

Zumeist wird der Begriff „Aufklärung" mit der Philosophie und der Geschichte in Verbindung gebracht. So werden bspw. bestimmte historische Abschnitte als „Zeitalter der Aufklärung" bezeichnet[2] bzw. die „Aufklärung" als eine Epoche in der modernen westlichen Philosophie verstanden.[3] Als Literatur der Aufklärung werden dabei vor allem Werke der Zeit zwischen 1720 und 1800 charakterisiert, die Ideen des Zeitalters der Aufklärung vertreten.[4] Der Duden beschreibt den Begriff demgegenüber lediglich als „völlige Klärung" bzw. als „Klarheit in etwas Ungeklärtes bringen".[5] Insgesamt dient die „Aufklärung" aber wohl vor allem zur Beschreibung eines Zustandes, in dem einem Menschen die näheren Umstände seines Daseins selbst klar werden oder ihm durch andere Personen das Wissen vermittelt wird.

Rechtlicher Ansatz

Doch auch rechtlich lässt sich der Begriff „Aufklärung" näher konkretisieren. So kennt das Zivilrecht die Pflicht zur Aufklärung vor allem im Zusammenhang mit Schuldverhältnissen. Gemeint ist damit, dass bei Vertragsanbahnung bzw. -abschluss eine Verpflichtung zur Aufklärung gegenüber dem Vertragspartner besteht, vgl. § 241 Abs. 2 BGB.[6]

Im Datenschutz findet sich demgegenüber das Transparenzgebot, welches durchaus einen ähnlichen Ansatz bietet. So verlangt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits in seinem „Volkszählungsurteil", dass jeder wissen soll, wer was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.[7] Der sich daraus ergebende Grundgedanke, nämlich die vollständige Kenntnis aller Datenverarbeitungsschritte, findet sich in den Betroffenenrechten nach §§ 19 ff. und 33 ff. BDSG wieder, wonach ein Betroffener ein Recht auf Auskunft, Benachrichtigung usw. hat. Wesentlicher Bestandteil dieser Rechte ist, dass bspw. bei einer Auskunft einem Betroffenen alle notwendigen Informationen gegeben werden müssen, die ihm ermöglichen, die Inhalte entsprechend zuzuordnen und deren Richtigkeit prüfen zu können. [8] Ähnliches gilt bei einer Einwilligung (§ 4a BDSG), deren freiwillige Abgabe die Kenntnis aller Umstände voraussetzt.[9] Ebenso findet sich der Aufklärungsgedanke im Zusammenhang des § 28 BDSG wieder, wonach bei vorvertraglichen Schuldverhältnissen bspw. eine Aufklärungspflicht bestehen kann.[10]

Datenschutzkompetenz

Der besondere Stellenwert einer *„Aufklärungsarbeit"* bzw. *„Vermittlung von Datenschutzkompetenz"* wird aber vor allem dadurch deutlich, dass der Datenschutzbeauftragte gemäß § 4g Abs. 1 Nr. 2 BDSG ausdrücklich verpflichtet wird, die von ihm betreuten und mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Unternehmensangehörigen durch entsprechende Maßnahmen zu schulen. Es reicht eben nicht aus, nur Sorge dafür zu tragen, dass der Datenschutz den gesetzlichen Maßstäben genügt (vgl. § 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG), sondern es sollen auch die nicht rechtlich und nicht technisch im Datenschutz (vor-)gebildeten Personen zu den dort bestehenden Rechten und Pflichten informiert – aufgeklärt – werden.

Öffentlicher Auftrag

Die Pflicht zur Vermittlung von Datenschutzkompetenz besteht jedoch auch von staatlicher Seite, so dass diese Verpflichtung durchaus als notwendiger Bestandteil des Bildungsauftrages staatlicher Institutionen verstanden werden kann, wonach entsprechende Bildungsangebote zu erarbeiten und bereitzustellen sind.[11] Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es eine Vielzahl verschiedener Bildungseinrichtungen im Bereich der Erwachsenen-, Jugend- und Kinderbildung gibt, deren jeweiliger Bildungsauftrag sich aus verschiedenen Regelungen ergeben kann und in denen die Vermittlung von Datenschutzkenntnissen nicht explizit geregelt sind. Die allgemeinen Formulierungen belassen den jeweiligen Institutionen daher einen großen Spielraum der Interpretation, den es mit entsprechenden Bildungsangeboten zu füllen gilt.[12]

1 *Kant*, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, 1784, zu finden unter http://www.uni-potsdam.de/u/philosophie/texte/kant/aufklaer.htm, letzter Abruf 8.3.2014.

2 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Aufkl%C3%A4rung#cite_note-1, letzter Abruf 8.3.2014.

3 Dazu näher unter http://de.wikipedia.org/wiki/Aufkl%C3%A4rung#cite_note-1, letzter Abruf 8.3.2014.

4 Im Einzelnen unter http://de.wikipedia.org/wiki/Aufkl%C3%A4rung_%28Literatur%29, letzter Abruf 8.3.2014.

5 Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hrsg.), Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 6. Aufl., Mannheim 2007, „Aufklärung".

6 Hk-BGB/*Schulze, 7. Aufl. 2012*, § 241 Rn. 7.

7 BVerfG NJW 1984, 419 (421).

8 So sind einem Betroffenen im Rahmen der Auskunft über seinen Scorewert auch dessen Wertungsgrundlage mitzuteilen, vgl. *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl., München 2013, § 34 Rn. 12d.

9 Zur Folge bei fehlender Transparenz vgl. bspw. Taeger/Gabel-*Taeger*, BDSG, 2. Aufl., Frankfurt a.M., § 4a Rn. 77.

10 Ausführlich *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl., München 2013, § 28 Rn. 13.

11 Vgl. *Richter*, DuD 2014/6, in diesem Heft.

12 Vgl. zum Bildungsauftrag *Mester*, DuD 2012, S. 132.